

»Birkenhof«

Heimkosten ab 01.01.2026

69,15€	30,42 Tage	2.103,54€	Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil
18,39€	30,42 Tage	559,42€	Unterkunft
12,26€	30,42 Tage	372,95€	Verpflegung
4,36€	30,42 Tage	132,63€	ABUZ (01.01.-31.12.2026)
12,51€	30,42 Tage	380,55€	Investitionskosten
		3.549,09€	Insgesamt

Bezuschussung bei einem Einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEG) inkl. ABUZ & ABZ von 2.236,17€			
Pflegebedürftige in der vollstationären Pflege	In Euro	In Prozent	Eigenanteil
Ab dem 1. Monat	335,43€	15	3.213,66€
Mit mehr als 12 Monaten	670,85€	30	2.878,24€
Mit mehr als 24 Monaten	1.118,09€	50	2.431,00€
Mit mehr als 36 Monaten	1.677,13€	75	1.871,96€

Abweichende Heimentgelte für den Leistungsbereich Fix-/Flex-Kurzzeitpflege pro Tag (unabhängig vom Pflegegrad)	
163,32€	<i>Pflege (Budget der Kasse steht zur Verfügung)</i>
21,64€	Unterkunft
14,42€	Verpflegung
12,51€	<i>Investitionskosten bleiben gleich</i>
48,57€	Eigenanteil pro Tag inkl. Investitionskosten

Für die **Kurzzeitpflege** (max. 56 Tage/Jahr) steht jedem Pflegebedürftigen, mit Pflegegrad 2 oder höher, ein jährliches **Budget von 3539€** zur Verfügung. Damit können die Kosten für die „Pflege“ (163,32€/Tag) und die des „ABUZ“ (4,36€/Tag) finanziert werden. Zusätzlich anfallende Kosten für Betreuung nach §84 Abs. 8 SGB XI werden separat und vollständig durch die Kassen getragen. Die **Dauer der Kurzzeitpflege** bis zum **Aufbrauchen des Budgets** liegt damit aktuell bei **21,1 Tagen**. Zusätzlich anfallende Kosten müssen vom Pflegeempfänger selbst getragen werden.

Es ergibt sich folgende Rechnung:

163,32€ („Pflege“) + 4,36€ („ABUZ“) = 167,68€ pro Tag

3539€ / 167,68€ = 21,1 Tage

Information für Leistungserbringer zur Umsetzung des GVWG
Anlage 3 – Auszug aus dem Gemeinsamen Rundschreiben
des GKV-Spitzenverbandes und den Verbänden der Pflege-
kassen auf Bundesebene zu den leistungsrechtlichen Vor-
schriften des SGB XI



Berechnung der Höhe des Leistungszuschlags bei Einzug, Auszug oder Tod des Pflegebedürftigen im laufenden Monat

Bei Einzug oder Tod des Pflegebedürftigen besteht ein Anspruch auf den Leistungszuschlag für den Zeitraum der Unterbringung in der vollstationären Pflegeeinrichtung. Die täglichen pflegebedingten Aufwendungen und täglichen Ausbildungsumlagen werden jeweils mit den tatsächlichen Tagen der Unterbringung in der vollstationären Einrichtung multipliziert. Von der Summe wird der Leistungsbetrag nach § 43 SGB XI in Abzug gebracht. Von dem verbleibenden Eigenanteil wird der von der Dauer des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI abhängige Leistungszuschlag gewährt.

Beispiel

Eine pflegebedürftige Person des Pflegegrades 4 lebt seit 01.02.2020 in einer vollstationären Pflegeeinrichtung. Sie verstirbt am 29.07.2022.

Ermittlung Höhe des Leistungszuschlags für den Monat Juli 2022

Pflegebedingte Aufwendungen	82,90 EUR x 29 = 2.404,10 EUR
Ausbildungsumlagen	8,68 EUR x 29 = 251,72 EUR
(Ausbildungsumlage 5,23 EUR täglich + Ausbildungsumlage nach Pflegeberufegesetz 3,45 EUR täglich)	
Gesamtsumme	2.655,82 EUR
abzüglich Leistungsbetrag nach § 43 SGB XI	1.775,00 EUR
Eigenanteil	880,82 EUR
davon 45 v. H.	396,37 EUR

Ergebnis:

Die pflegebedürftige Person bezog seit 01.02.2020 Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI. Die Dauer des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI betrug am 29.07.2022 insgesamt 30 Kalendermonate. Damit erhält die pflegebedürftige Person einen Leistungszuschlag in Höhe von 45 v. H. zu dem von ihr zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten sind von der pflegebedürftigen Person selbst zu tragen.